

Vorentwurf des Gesetzes über die Mediation im Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 46 Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung;
eingesehen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB);
eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO);
eingesehen die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO);
eingesehen die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) ;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1, und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung ;
auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst*¹:

1. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das Gesetz kommt bei der Mediation im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zur Anwendung.

² Die Sonderbestimmungen kantonalen Rechts über die Mediation bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zweck

Das Gesetz hat zum Ziel:

- a) die Abläufe zur Umsetzung der Mediation festzulegen;
- b) die Pflichten und Rechte des Mediators zu definieren;
- c) die Verbindung zwischen dem Ablauf der Mediation und den Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren genau zu beschreiben, insofern die Frage nicht schon bereits durch eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt ist.

Art. 3 Mediation

Die Mediation ist ein friedlicher Weg zur Lösung von Konflikten, auf dem zwei oder mehrere Parteien mit der Bitte an eine Drittperson, den Mediator, gelangen, bei der Suche nach einer Einigung behilflich zu sein, um eine Auseinandersetzung zu beenden oder einen künftigen Konflikt zu vermeiden.

Art. 4 Mediator

¹ Der Mediator ist eine neutrale, unabhängige und unparteiische Drittperson, deren Rolle darin besteht, die betroffenen Parteien dazu zu führen, selber die Grundlagen für eine dauerhafte und beidseitig vertretbare Einigung zu finden.

² Der Mediator fördert den Austausch der Meinungen. Er schlägt hingegen keine Lösung vor und entscheidet nicht über den Streit.

Art. 5 Information der Behörde

¹ Ist die Behörde der Meinung, ein Mediationsverfahren sei statthaft, informiert sie unmittelbar die Parteien.

² Zudem erteilt die zuständige Behörde den Parteien die notwendigen Auskünfte über die Mediation, insbesondere über die Definition, die Freiwilligkeit und die Tragweite dieses Vorgehens, die Rechte der Parteien bei diesem Vorgehen sowie die Kosten und möglichen Auswirkungen auf das laufende Verfahren. Sie händigt ihnen ebenfalls das Register der Mediatoren aus.

2. Kapitel : Organisation und Aufsicht

Art. 6 Qualifizierter Mediator

¹ Das Mediationsverfahren wird Personen, die auf dem Gebiete der Mediation qualifiziert sind, oder privaten Organisationen, die auf qualifizierte Mediatoren zurückgreifen, anvertraut.

¹ Jede in diesem Gesetz angeführte Bezeichnung der Person, des Status, der Funktion oder des Berufes gilt in gleicher Weise für Mann und Frau

² Wer als qualifizierter Mediator anerkannt werden will, muss im Besitze eines entsprechenden Universitätsabschlusses oder einer als gleichwertig eingestuften Ausbildung sein, über eine fachliche Ausbildung verfügen, die von einer in der Schweiz auf dem Gebiete der Mediation anerkannten Vereinigung bescheinigt wird, und sich über eine hinreichende Berufserfahrung ausweisen.

³ Der qualifizierte Mediator darf strafrechtlich nicht wegen Handlungen, die mit der Ausübung oder der Würde des Berufes nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist, verurteilt sein.

⁴ Das Anerkennungsverfahren für qualifizierte Mediatoren wird vom Staatsrat beschlossen.

Art. 7 Register

¹ Das Register der qualifizierten Mediatoren kann auf der offiziellen Internetseite des Kantons Wallis eingesehen werden.

² Das Register erwähnt gegebenenfalls die besonderen Qualifikationen der Mediatoren, deren Spezialgebiete oder deren Mitgliedschaft in Mediationsvereinigungen.

Art. 8 Mediationskommission

¹ Der Staatsrat setzt eine Mediationskommission von 3 bis 5 Mitgliedern ein, die aus den Kreisen der Mediatoren, Magistraten und Anwälten bezeichnet werden.

² Die Mediationskommission hat namentlich den Auftrag:

a) das Register der Mediatoren zu erstellen und zu aktualisieren;

b) die Gesuche um Anerkennung der Mediatoren zu prüfen und über deren Anerkennung zu befinden;

c) die Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu untersuchen und darüber zu befinden;

d) der zuständigen Behörde den Inhalt der für die Parteien notwendigen Auskünfte vorzuschlagen (Art. 5 Abs. 2).

³ Die Kommission ist befugt, je nach Schwere der begangenen Verfehlung eine Verwarnung, eine Busse bis zu Fr. 10'000.-, eine Suspendierung oder die Streichung aus dem Register auszusprechen.

⁴ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

⁵ Ein Reglement des Staatsrates regelt im Übrigen:

a) die Organisation der Kommission und ihre Zuständigkeiten;

b) das Anerkennungsverfahren ;

c) das Disziplinarverfahren.

3. Kapitel : Pflichten und Rechte des Mediators

Art. 9 Unabhängigkeit

¹ Der Mediator übt sein Amt in vollständiger Unabhängigkeit aus, insbesondere gegenüber der mit dem Fall befassten Behörde.

² Der Mediator kann aus Gründen, die sich aus dem Grundverfahren ergeben, abgelehnt werden.

Art. 10 Unparteilichkeit und Neutralität

¹ Der Mediator bevorzugt keine der durch die Auseinandersetzung betroffenen Parteien.

² Er übt zur Zustimmung für ein Einverständnis keinerlei Druck auf die Parteien aus.

Art. 11 Vertraulichkeit

¹ Der Mediator ist zur Geheimhaltung jener Tatsachen und Vorgänge verpflichtet, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten und an denen er mitgewirkt, sich beteiligt oder teilgenommen hat.

² Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden, es sei denn eine solche Meldung diene wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken.

³ Die durch den Mediator erstellte Akte darf nicht beschlagnahmt werden.

⁴ Im Weiteren bleiben gegenteilig oder anders lautende Bestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts vorbehalten.

Art. 12 Sorgfalt

¹ Der Mediator hat darauf zu achten, dass das Mediationsverfahren innert sachgerechter Frist oder in der von der Behörde gesetzten Frist erfolgt.

² Zu Beginn des Mediationsverfahrens informiert der Mediator die Parteien über Organisation und Ablauf der Vorgänge.

Art. 13 Räumlichkeiten

Der Mediator empfängt die Parteien in Räumlichkeiten, welche die Vertraulichkeit und Unabhängigkeit gewährleisten.

4. Kapitel : Mediationsverfahren

Art. 14 Vereinbarung

Bereits bei Beginn des Mediationsverfahrens ist es ratsam, eine Vereinbarung über namentlich folgende Punkte zu verfassen:

- Gegenstand des Konfliktes und im Verfahren einbezogene Personen oder Institutionen;
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Mediators;
- Angaben zum Mediationsverfahren;
- Vertraulichkeit des Ablaufs;
- Kosten des Verfahrens;
- Freiwilligkeit des Verfahrens und Beendigung;
- persönliche Verantwortung der Konfliktparteien in Bezug auf das Mediationsergebnis;
- Form und Revision der abschliessenden Einigung.

Art. 15 Abschliessende Einigung

Am Ende des Mediationsverfahrens können die Parteien, die zu einer Einigung gelangt sind, den Inhalt in einem schriftlichen Dokument festhalten.

Art. 16 Rechtsbeistand

¹ Unter Vorbehalt gegenseitiger Vereinbarung dürfen die Rechtsbeistände am Mediationsverfahren teilnehmen.

² Der von Amtes wegen bezeichnete Rechtsbeistand, der an dem von der Behörde empfohlenem Mediationsverfahren teilnimmt, wird nach den Bestimmungen der unentgeltlichen Rechtspflege entschädigt.

Art. 17 Finanzielle Unterstützung

¹ Der Staat schiesst die Mediationskosten der unterstützungsbedürftigen Partei vor, insofern das Mediationsverfahren von der befassen Behörde empfohlen und im Rahmen der von dieser zeitlich und finanziell festgesetzten Grenzen verwirklicht wurde. Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.

² Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug von Absatz 1 notwendigen Bestimmungen. Er bezeichnet namentlich die zuständige Behörde, die über die Unterstützungsbedürftigkeit, den Tarif der Kosten der Mediation und die Entschädigungen an die Mediatoren im Falle der finanziellen Unterstützung zu befinden hat.

5. Kapitel : Mediation und Verfahren

1. Abschnitt : Mediation und Zivilverfahren

Art. 18

¹ Die Beziehungen zwischen dem Zivilverfahren und der Mediation sind in der Schweizerischen Zivilprozessordnung geregelt.

² Unter Vorbehalt der finanziellen Unterstützung durch den Staat wird die Kostenfrage in der Schweizerischen Zivilprozessordnung geregelt.

2. Abschnitt : Mediation und Jugendstrafverfahren

Art. 19

¹ Die Mediation im Jugendstrafverfahren wird vom Büro für Mediation ausgeübt, das administrativ dem Departement für Sicherheit unterstellt ist.

² Im Übrigen wird die Mediation im Jugendstrafrecht durch das Einführungsgesetz der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO) geregelt.

3. Abschnitt : Mediation und Strafverfahren für Erwachsene

Art. 20 Anwendungsbereich

¹ Bei den Antragsdelikten kann die strafrechtliche Mediation im Rahmen des Vergleichsverfahrens nach Art. 319 der Schweizerischen Strafprozessordnung erfolgen.

² Bei den Amtsdelikten können die Parteien in Bezug auf die Zivilsache oder die Wiedergutmachung im Sinne von Artikel 53 des Schweizerischen Strafgesetzbuches den Weg der Mediation einschlagen, dies unter der Voraussetzung dass die befassende Behörde die Mediation akzeptiert.

Art. 21 Sistierung und Wiederaufnahme

¹ Während dem Mediationsverfahren wird das Strafverfahren in Anwendung von Artikel 314 Absatz 1 StPO sistiert.

² Jede Partei kann jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

Art. 22 Ergebnis der Mediation

¹ Führt die Mediation zu einer Einigung, so wird diese von den Parteien unterzeichnet. Eine Kopie wird jeder Partei ausgehändigt. Die Einigung beinhaltet namentlich die Regelung der Zivilforderungen und den Verzicht auf die Rechtsmittel.

² Kommt die Mediation nicht zum Ziel oder missachtet eine oder beide Parteien die unterzeichnete Einigung, so stellt der Mediator das Scheitern des Verfahrens fest.

³ Der Mediator meldet das Ergebnis der Mediation oder die Feststellung deren Scheiterns unmittelbar der zuständigen Behörde.

⁴ Die Einigung über die Kostenverteilung des Mediationsverfahrens wird der Behörde zur Genehmigung vorgelegt, insofern die Kosten vom Staat vorgeschossen werden.

Art. 23 Auswirkungen auf das Strafverfahren

¹ Bei den Antragsdelikten stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die Mediation zu einer Einigung führt.

² Bei den Amtsdelikten erlässt die Staatsanwaltschaft eine Einstellungsentscheid im Rahmen der Artikel 8 und 316 StPO in Verbindung mit Artikel 53 StGB, insofern die Mediation zu einer Einigung führt und der Mediator schriftlich bestätigt, dass diese eingehalten wurde oder aller Wahrscheinlichkeit nach eingehalten wird.

4. Abschnitt : Mediation und Verwaltungsverfahren

Art. 24 Anwendungsbereich

¹ Die verwaltungsrechtliche Streitigkeit kann zu einem Mediationsverfahren Anlass geben, insoweit die zuständige Behörde über einen Ermessensspielraum oder einen Entscheidungsspielraum verfügt.

² Betroffen sind die Aktivitäten der kantonalen und kommunalen Verwaltung im Kanton Wallis sowie der natürlichen und juristischen Personen, denen der Staat öffentliche Aufgaben anvertraut.

³ Das Gesetz kommt beim Grossrat und dessen Organen nicht zur Anwendung.

⁴ Die durch die Spezialgesetzgebung vorgesehenen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 25 Sistierung und Wiederaufnahme

¹ Während dem Mediationsverfahren wird das verwaltungsrechtliche Verfahren sistiert.

² Jede Partei kann jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

³ Die Mediation unterbricht weder die laufenden Fristen noch die Wirkungen eines Behördeentscheides. Sie ersetzt nicht die notwendigen Schritte, die die Parteien zur Wahrung ihrer Rechte und Pflichten vorzunehmen haben.

Art. 26 Mitteilung des Ergebnisses

Der Mediator meldet das Ergebnis der Mediation unmittelbar der zuständigen Behörde, indem er die Einigung der Mediation oder die Feststellung deren Scheiterns übermittelt.

Art. 27 Genehmigung

¹ Die Behörde übernimmt die abschliessende Einigung in ihrem Entscheid, insofern sie dem eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Recht sowie dem frei ausgedrückten Willen der Parteien entspricht.

² Die Behörde genehmigt die Einigung in Bezug auf die Aufteilung der Kosten der Mediation, wenn diese vom Staat vorgeschossen wurden.

Art. 28 Ergänzendes Recht

Ergänzend sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die zivilrechtliche Mediation anzuwenden.

6. Kapitel : Schlussbestimmungen

Art. 29 Zusätzliche Bestimmungen

Die Beziehungen zwischen den Parteien und dem Mediator ergeben sich im Weiteren aus dem Auftragsverhältnis (Art. 404 ff OR).

Art. 30 Abänderungen geltenden Rechts

Das Einführungsgesetz der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung wird wie folgt abgeändert :

Art. 11 EGJStPO Mediator

¹ Das im Bundesrecht vorgesehene Mediationsverfahren wird hierzu *qualifizierten* Personen oder privaten Organisationen, die auf *qualifizierte* Mediatoren zurückgreifen, übertragen.

² Wer als qualifizierter Mediator anerkannt werden will, muss im Besitze eines entsprechenden Universitätsabschlusses oder einer als gleichwertig eingestuften Ausbildung sein, über eine fachliche Ausbildung verfügen, die von einer in der Schweiz auf dem Gebiete der Mediation anerkannten Vereinigung bescheinigt wird, und sich über eine hinreichende Berufserfahrung ausweisen.

³ Die Kosten des Mediationsverfahrens werden zu den Prozesskosten geschlagen.

Art. 12 EGJStPO Mediationsverfahren

² Das Mediationsverfahren wird mit der Übermittlung der Akten an *das Büro für Mediation* eröffnet, dem eine angemessene Frist zur Erledigung seiner Aufgabe eingeräumt wird. Dabei berücksichtigt der Richter oder die Verfahrensleitung die Verjährungsfristen der Strafverfolgung. Das Strafverfahren, das für die Dauer der Mediation sistiert wird, bleibt in den Händen des Richters.

⁶ Führt die Mediation zu einer Einigung, erlässt die zuständige Behörde einen Einstellungsentscheid, sobald ihr *das Büro für Mediation* schriftlich bestätigt hat, dass die Einigung eingehalten wurde oder aller Wahrscheinlichkeit nach eingehalten wird. Kommt es nicht zu einer Einigung oder halten eine oder beide Parteien die erfolgte Abmachung nicht ein, so stellt *das Büro für Mediation* das Scheitern des Verfahrens fest.

⁸ Im Weiteren ist das Gesetz über die Mediation anzuwenden.

Art. 31 Übergangsrecht

Das Gesetz kommt bei den zur Zeit dessen Inkrafttretens hängigen Verfahren zur Anwendung.

Art. 32 Referendum und Inkraftsetzung

¹ Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

09.09.2011